

Gesellschaftsvertrag ALT	Gesellschaftsvertrag NEU	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Name, Rechtsform, Sitz, Gegenstand</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt den Namen Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Konstanz gGmbH Die Gesellschaft ist gemeinnützig mit beschränkter Haftung.</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Konstanz.</p> <p>(3) Gegenstand der Gesellschaft ist die Qualifizierung, Vermittlung und Beschäftigung von Sozialhilfeempfängern. Dies erfüllt die Gesellschaft durch folgende Hauptaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualifizieren durch Erlernen zusätzlicher Fähigkeiten sowie Überwindung medizinischer und sozialer Vermittlungshemmnisse - Vermittlung in gemeinnützige zusätzliche Tätigkeiten sowie die Beschäftigungsverhältnisse des ersten Arbeitsmarktes - arbeitsqualifizierende Tätigkeit zur Vorbereitung für eine spätere Eingliederung in den Arbeitsmarkt. - Bereitstellung von Tätigkeiten oder deren Vermittlung. <p>(4) Die Gesellschaft verfolgt öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Name, Rechtsform, Sitz, Gegenstand</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt den Namen Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Konstanz gGmbH Die Gesellschaft ist gemeinnützig mit beschränkter Haftung.</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Konstanz.</p> <p>(3) Gegenstand der Gesellschaft ist die Qualifizierung, Vermittlung und Beschäftigung von Sozialhilfeempfängern (einschließlich Flüchtlingen und Leistungsempfängern nach dem Sozialgesetzbuch). Dies erfüllt die Gesellschaft durch folgende Hauptaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualifizieren durch Erlernen zusätzlicher Fähigkeiten sowie Überwindung sozialer und medizinischer Vermittlungshemmnisse - Vermittlung in gemeinnützige zusätzliche Tätigkeiten sowie die Beschäftigungsverhältnisse des ersten Arbeitsmarktes - Übernahme in arbeitsqualifizierende Tätigkeit zur Vorbereitung für eine spätere Eingliederung in den Arbeitsmarkt. - Bereitstellung von Tätigkeiten oder deren Vermittlung. <p>(4) Die Gesellschaft verfolgt öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg.</p>	<p>Konkretisierung der Personengruppe der Sozialhilfeempfänger</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Gemeinnützigkeit</p> <p>Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie unterliegt daher insbesondere den folgenden Grundsätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; - Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; - Gewinne dürfen nur für den Gegenstand der Gesellschaft verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft; - die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen; - die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Gemeinnützigkeit</p> <p>Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie unterliegt daher insbesondere den folgenden Grundsätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; - Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; - Gewinne dürfen nur für den Gegenstand der Gesellschaft verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft; - die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen; - die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. 	
<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000.-- € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).</p> <p>(2) Auf das Stammkapital übernimmt der Landkreis Konstanz eine Stammeinlage in Höhe von 25.000.-- €.</p> <p>(3) Die Aufnahme neuer Gesellschafter ist mit Zustimmung der</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000.-- € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).</p> <p>(2) Auf das Stammkapital übernimmt der Landkreis Konstanz eine Stammeinlage in Höhe von 25.000.-- €.</p> <p>(3) Die Aufnahme neuer Gesellschafter ist mit Zustimmung der</p>	

<p>Gesellschafterversammlung möglich. Der Gesellschaft könnten Städte und Gemeinden, sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts beitreten.</p> <p>(4) Die Stammeinlage in Höhe von 25.000.-- € ist sofort in Geld in voller Höhe fällig.</p>	<p>Gesellschafterversammlung möglich. Der Gesellschaft könnten Städte und Gemeinden, sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts beitreten.</p> <p>(4) Die Stammeinlage in Höhe von 25.000.-- € ist sofort in Geld in voller Höhe fällig.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsjahr</p> <p>Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit eingegangen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsjahr</p> <p>Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit eingegangen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Gesellschaftsorgane</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der oder die Geschäftsführer; 2. die Gesellschafterversammlung; 3. der Aufsichtsrat; 4. Ein Beirat kann durch Gesellschafterbeschluss eingerichtet werden. 	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Gesellschaftsorgane</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der oder die Geschäftsführer; 2. die Gesellschafterversammlung; 3. der Aufsichtsrat; 4. Ein Beirat kann durch Gesellschafterbeschluss eingerichtet werden. 	
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Vertretung und Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer jeweils einzeln vertreten. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung, die hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Vertretung und Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung, die hierüber mit einfacher Mehrheit</p>	<p>Änderung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung bei zwei oder mehreren Geschäftsführern</p>

<p>(2) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgabe im Rahmen der Gesetze des Gesellschaftsvertrags, des Wirtschafts- und Finanzplanes und in einer vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäfts-führungsordnung zu führen.</p> <p>(3) Die Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung umfasst alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Bei außergewöhnlichen Geschäften bedarf die Geschäftsführung im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafter-versammlung. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten; - die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Bürgschaften; - den Abschluss, die Änderung und Kündigung von Miet- Pacht-, und Leasing- oder Lizenzverträgen; - bauliche Maßnahmen und Anschaffungen soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind; - die Führung eines Rechtsstreits, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen handelt; - den Abschluss von Vergleichen über Ansprüche der Gesellschaft; - die Überschreitung der Ansätze des Wirtschaftsplans; - die Anstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Beschäftigten; - alle sonstigen Maßnahmen, die durch eine vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäfts-führungsordnung für zustimmungspflichtig erklärt werden. Der Aufsichtsrat 	<p>entscheidet.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgabe im Rahmen der Gesetze des Gesellschaftsvertrags, des Wirtschafts- und Finanzplanes und in einer vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäfts-führungsordnung zu führen.</p> <p>(3) Die Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung umfasst alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Bei außergewöhnlichen Geschäften bedarf die Geschäftsführung im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafter-versammlung. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten; - die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Bürgschaften; - den Abschluss, die Änderung und Kündigung von Miet- Pacht-, und Leasing- oder Lizenzverträgen; - bauliche Maßnahmen und Anschaffungen soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind; - die Führung eines Rechtsstreits, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen handelt; - den Abschluss von Vergleichen über Ansprüche der Gesellschaft; - die Überschreitung der Ansätze des Wirtschaftsplans; - die Anstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Beschäftigten; - alle sonstigen Maßnahmen, die durch eine vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäfts-führungsordnung für 	
---	---	--

<p>kann in einer Geschäftsordnung Erleichterungen hinsichtlich Wertgrenzen und Handlungsspiel-räumen festlegen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung jährlich über die Lage des Unternehmens und den Stand zur Zweckerfüllung zu unterrichten. Hierfür sind alle zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>zustimmungspflichtig erklärt werden. Der Aufsichtsrat kann in einer Geschäftsordnung Erleichterungen hinsichtlich Wertgrenzen und Handlungsspiel-räumen festlegen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat und die Gesellschafter-versammlung jährlich über die Lage des Unternehmens und den Stand zur Zweckerfüllung zu unterrichten. Hierfür sind alle zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist zur Beschlussfassung in den vom Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen zuständig. Der Beschlussfassung der Gesellschafter-versammlung unterliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufnahme neuer Gesellschafter; - die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers; - die Wahl des Abschlussprüfers; - die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats; - die Einziehung und Übertragung von Geschäftsanteilen; <p>(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den oder die Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an sämtliche Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu bewirken. Auf das Erfordernis der schriftlichen Ein-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist zur Beschlussfassung in den vom Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen zuständig. Der Beschlussfassung der Gesellschafter-versammlung unterliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufnahme neuer Gesellschafter; - die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers; - die Wahl des Abschlussprüfers; - die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats; - die Einziehung und Übertragung von Geschäftsanteilen; <p>(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den oder die Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an sämtliche Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu bewirken. Auf das Erfordernis der schriftlichen Ein-</p>	

<p>berufung unter Einhaltung der 2-Wochen-Frist kann verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Abhaltung der Gesellschafterversammlung zustimmen. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, insbesondere auch mittels Telefax oder E-Mail erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Auch in diesem Fall bedarf es nicht der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, wenn sich sämtliche Gesellschafter in der genannten Form mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der genannten Art der Stimmabgabe außerhalb der Gesellschafterversammlung einverstanden erklären.</p> <p>(3) Die Gesellschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie mindestens 51 % aller Stimmen in sich vereinen. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist durch die Geschäftsführung unter Einhaltung der Ladungsformalitäten gemäß Absatz 2 binnen 1 Woche auf einen Zeitpunkt innerhalb von 3 Wochen nach der nichtbeschlussfähigen Gesellschafterversammlung eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die neue Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden bzw. vertretenden Stimmen stets beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.</p> <p>(4) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jede vollen 100.-- € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Die Anträge können in späteren Gesellschafterversammlungen</p>	<p>berufung unter Einhaltung der 2-Wochen-Frist kann verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Abhaltung der Gesellschafterversammlung zustimmen. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, insbesondere auch mittels Telefax oder E-Mail erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Auch in diesem Fall bedarf es nicht der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, wenn sich sämtliche Gesellschafter in der genannten Form mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der genannten Art der Stimmabgabe außerhalb der Gesellschafterversammlung einverstanden erklären.</p> <p>(3) Die Gesellschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie mindestens 51 % aller Stimmen in sich vereinen. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist durch die Geschäftsführung unter Einhaltung der Ladungsformalitäten gemäß Absatz 2 binnen 1 Woche auf einen Zeitpunkt innerhalb von 3 Wochen nach der nichtbeschlussfähigen Gesellschafterversammlung eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die neue Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden bzw. vertretenden Stimmen stets beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.</p> <p>(4) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jede vollen 100.-- € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Die Anträge können in späteren Gesellschafterversammlungen</p>	
---	---	--

<p>erneut gestellt werden.</p> <p>(5) Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals, sowie der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen.</p> <p>(6) Über den wesentlichen Inhalt der Erörterung und über die gefassten Gesellschafterbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Der Inhalt des Protokolls gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach dessen Zugang Einwendungen erhoben werden.</p>	<p>erneut gestellt werden.</p> <p>(5) Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals, sowie der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen.</p> <p>(6) Über den wesentlichen Inhalt der Erörterung und über die gefassten Gesellschafterbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Der Inhalt des Protokolls gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach dessen Zugang Einwendungen erhoben werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat auf den die Vorschrift des § 52 Absatz 1 GmbHG nicht entsprechend anwendbar ist. Die Regelungen des Aktiengesetzes sind auf den Aufsichtsrat nicht anzuwenden.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Fünf Mitglieder werden aus der Mitte des Kreistags des Landkreises Konstanz entsandt. Von der Verwaltung des Landratsamts Landkreis Konstanz wird der/die LeiterIn des Sozialdezernates als Mitglied entsandt.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats aus der Mitte des Kreistags werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags Konstanz (Amtsperiode) bestellt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben sie jedoch bis zur Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats für die folgende Amtsperiode im Amt.</p> <p>(4) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat auf den die Vorschrift des § 52 Absatz 1 GmbHG nicht entsprechend anwendbar ist. Die Regelungen des Aktiengesetzes sind auf den Aufsichtsrat nicht anzuwenden.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Fünf Mitglieder werden aus der Mitte des Kreistags des Landkreises Konstanz entsandt. Von der Verwaltung des Landratsamts Landkreis Konstanz wird der/die LeiterIn des Sozialdezernates als Mitglied entsandt.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats aus der Mitte des Kreistags werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags Konstanz (Amtsperiode) bestellt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben sie jedoch bis zur Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats für die folgende Amtsperiode im Amt.</p> <p>(4) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine</p>	

<p>Zugehörigkeit zum Kreistag oder zur Verwaltung des Landkreises bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag oder der Verwaltung. Für das Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat der dem Kreistag angehörenden Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 12 der Landkreisordnung sinngemäß.</p> <p>(5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so wird für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Nachfolger entsprechend Absatz 3 entsandt oder bestellt.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>Zugehörigkeit zum Kreistag oder zur Verwaltung des Landkreises bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag oder der Verwaltung. Für das Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat der dem Kreistag angehörenden Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 12 der Landkreisordnung sinngemäß.</p> <p>(5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so wird für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Nachfolger entsprechend Absatz 3 entsandt oder bestellt.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für die in § 8 Absatz 3 festgelegte Amtsdauer. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.</p> <p>(2) Die Sitzung des Aufsichtsrats wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von vier Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an der Sitzung teil. Die Teilnahme ist ausgeschlossen, soweit der Aufsichtsrat über persönliche Angelegenheiten der Geschäftsführer berät. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Gesellschafter kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.</p> <p>(3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfol-</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für die in § 8 Absatz 3 festgelegte Amtsdauer. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.</p> <p>(2) Die Sitzung des Aufsichtsrats wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von vier Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an der Sitzung teil. Die Teilnahme ist ausgeschlossen, soweit der Aufsichtsrat über persönliche Angelegenheiten der Geschäftsführer berät. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Gesellschafter kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.</p> <p>(3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfol-</p>	

<p>gen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder per Telefax oder per Email einladen.</p> <p>(4) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Schriftliche, fernmündliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlussfassungen sowie Beschlussfassungen per Telefax oder Email sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern unverzüglich zugeleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, bei Abwesenheit ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe schriftlich zu bevollmächtigen. Die Stimmabgabe hat schriftlich an das andere Mitglied zu erfolgen.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden sind und mindestens vier der gewählten bzw. entsandten Mitglieder anwesend sind. Mitglieder, die ein anderes Mitglied gemäß Absatz 5 mit einer schriftlichen Stimmabgabe bevollmächtigt haben, gelten als anwesend für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und können durch die Einreichung der schriftlichen Stimmabgabe an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In der wiederholten Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen</p>	<p>gen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder per Telefax oder per Email einladen.</p> <p>(4) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Schriftliche, fernmündliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlussfassungen sowie Beschlussfassungen per Telefax oder Email sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern unverzüglich zugeleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, bei Abwesenheit ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe schriftlich zu bevollmächtigen. Die Stimmabgabe hat schriftlich an das andere Mitglied zu erfolgen.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden sind und mindestens vier der gewählten bzw. entsandten Mitglieder anwesend sind. Mitglieder, die ein anderes Mitglied gemäß Absatz 5 mit einer schriftlichen Stimmabgabe bevollmächtigt haben, gelten als anwesend für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und können durch die Einreichung der schriftlichen Stimmabgabe an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In der wiederholten Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen</p>	
---	---	--

<p>Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.</p> <p>(7) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt zu seiner Beratung einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuzuziehen.</p> <p>(8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall des Stellvertretenden Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.</p>	<p>Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.</p> <p>(7) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt zu seiner Beratung einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuzuziehen.</p> <p>(8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall des Stellvertretenden Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Belange des Unternehmens zu wahren und nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Er entscheidet über die Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Feststellung und Änderung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplans; - die Beauftragung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses. <p>(2) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat genehmigt die Geschäftsführungsordnung.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat kann den Vorsitzenden zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung ermächtigen.</p> <p>(5) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Belange des Unternehmens zu wahren und nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Er entscheidet über die Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Feststellung und Änderung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplans; - die Beauftragung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses. <p>(2) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat genehmigt die Geschäftsführungsordnung.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat kann den Vorsitzenden zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung ermächtigen.</p> <p>(5) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats</p>	

<p>tes die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.</p> <p>(6) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeiten bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrates anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten, soweit sie nicht der beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten den Ersatz ihrer Auslagen; eine feste Vergütung wird nicht gezahlt. Die Höhe der Entschädigung richtet sich für die vom Kreistag entsandten Mitglieder nach der jeweils aktuellen Fassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz.</p>	<p>tes die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.</p> <p>(6) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeiten bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrates anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten, soweit sie nicht der beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten den Ersatz ihrer Auslagen; eine feste Vergütung wird nicht gezahlt. Die Höhe der Entschädigung richtet sich für die vom Kreistag entsandten Mitglieder nach der jeweils aktuellen Fassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan) in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine Stellenübersicht und eine 5-jährige Finanzplanung beizufügen.</p> <p>(2) Für die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans ist der Aufsichtsrat zuständig.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan des nächsten Geschäftsjahres werden dem Aufsichtsrat bis spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres durch die Geschäftsführung übersandt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan) in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine Stellenübersicht und eine 5-jährige Finanzplanung beizufügen.</p> <p>(2) Für die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans ist der Aufsichtsrat zuständig.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan des nächsten Geschäftsjahres werden dem Aufsichtsrat bis spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres durch die Geschäftsführung übersandt.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 12 Jahresabschluss</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Jahresabschluss</p>	
<p>(1) Der Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Auf die Prüfung finden die Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung. Der Prüfungsauftrag hat sich auf die Rechte nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzgesetzes zu erstrecken.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen, der ihn der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorlegt.</p> <p>(3) Den unmittelbar oder mittelbar als Gebietskörperschaften beteiligten Gesellschaftern werden die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzgesetzes eingeräumt. Der zuständigen Prüfungsbehörde wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Absatz 1 GemO eingeräumt. Der mit der Prüfung Beauftragte ist jederzeit befugt, Einsicht in die Gesellschaft sowie in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen.</p> <p>(4) Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Gemeindefinanzrechts, soweit</p>	<p>(1) Der Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Auf die Prüfung finden die Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung. Der Prüfungsauftrag hat sich auf die Rechte nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzgesetzes zu erstrecken.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen, der ihn der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorlegt.</p> <p>(3) Den unmittelbar oder mittelbar als Gebietskörperschaften beteiligten Gesellschaftern werden die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzgesetzes eingeräumt. Der zuständigen Prüfungsbehörde wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Absatz 1 GemO eingeräumt. Der mit der Prüfung Beauftragte ist jederzeit befugt, Einsicht in die Gesellschaft sowie in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen.</p> <p>(4) Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Gemeindefinanzrechts, soweit</p>	

nicht gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.	nicht gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.	
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Abtretung von Geschäftsanteilen und Übertragung von Ansprüchen</p> <p>(1) Die Abtretung sowie die Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter der Gesellschaft.</p> <p>(2) Die Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, sind nicht auf Dritte übertragbar.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Abtretung von Geschäftsanteilen und Übertragung von Ansprüchen</p> <p>(1) Die Abtretung sowie die Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter der Gesellschaft.</p> <p>(2) Die Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, sind nicht auf Dritte übertragbar.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <p>(1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zur Einziehung bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens angeordnet oder mangels Masse abgelehnt, ein gerichtliches Vergleichsverfahren eingeleitet oder die Zwangsvollstreckung in sein Geschäftsanteil vorgenommen wird. In diesen Fällen hat der betroffene Gesellschafter bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.</p> <p>(2) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auf die Gesellschaft zu übertragen ist.</p> <p>(3) In den vorstehenden Fällen ist den betroffenen Gesellschaftern eine Abfindung zu bezahlen. Die Höhe der Abfindung entspricht dem auf seine Stammeinlage eingezahlten</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <p>(1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zur Einziehung bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens angeordnet oder mangels Masse abgelehnt, ein gerichtliches Vergleichsverfahren eingeleitet oder die Zwangsvollstreckung in sein Geschäftsanteil vorgenommen wird. In diesen Fällen hat der betroffene Gesellschafter bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.</p> <p>(2) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auf die Gesellschaft zu übertragen ist.</p> <p>(3) In den vorstehenden Fällen ist den betroffenen Gesellschaftern eine Abfindung zu bezahlen. Die Höhe der Abfindung entspricht dem auf seine Stammeinlage eingezahlten</p>	

<p>Betrag abzüglich eines etwaigen auf den Geschäftsanteil entfallenden Verlustanteils. Ein etwa vorhandener Gewinnvortrag sowie etwa vorhandene Rücklagen bleiben außer Betracht.</p>	<p>Betrag abzüglich eines etwaigen auf den Geschäftsanteil entfallenden Verlustanteils. Ein etwa vorhandener Gewinnvortrag sowie etwa vorhandene Rücklagen bleiben außer Betracht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Kündigung der Gesellschaft</p> <p>(1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief kündigen. Die Kündigung hat gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen. Dieser hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich von der Kündigung zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Kündigt ein Gesellschafter, so kann die Gesellschafterversammlung binnen einer Frist von 6 Monaten seit Zugang der Kündigung die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils des kündigenden Gesellschafters beschließen. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande und ist innerhalb einer weiteren Frist von 2 Monaten weder ein Gesellschafter noch die Gesellschaft selbst bereit, bzw. wirtschaftlich oder rechtlich in der Lage, den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters zu übernehmen, so hat die Kündigung die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, wobei auch der Gesellschafter, der gekündigt hat, an der Liquidation teilnimmt. Bei einem Beschluss über die Einziehung des Geschäftsanteils hat der kündigende Gesellschafter kein Stimmrecht.</p> <p>(3) Für die Ermittlung des Abfindungsguthabens gilt § 14 Absatz 3 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Kündigung der Gesellschaft</p> <p>(1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief kündigen. Die Kündigung hat gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen. Dieser hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich von der Kündigung zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Kündigt ein Gesellschafter, so kann die Gesellschafterversammlung binnen einer Frist von 6 Monaten seit Zugang der Kündigung die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils des kündigenden Gesellschafters beschließen. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande und ist innerhalb einer weiteren Frist von 2 Monaten weder ein Gesellschafter noch die Gesellschaft selbst bereit, bzw. wirtschaftlich oder rechtlich in der Lage, den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters zu übernehmen, so hat die Kündigung die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, wobei auch der Gesellschafter, der gekündigt hat, an der Liquidation teilnimmt. Bei einem Beschluss über die Einziehung des Geschäftsanteils hat der kündigende Gesellschafter kein Stimmrecht.</p> <p>(3) Für die Ermittlung des Abfindungsguthabens gilt § 14 Absatz 3 entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Liquidation</p> <p>Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer, sofern die</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Liquidation</p> <p>Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer, sofern die</p>	

<p>Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Soweit das Liquidationsvermögen der Gesellschaft die Einzahlungen und den gemeinen Wert der Sacheinlagen der Gesellschafter übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Bei Liquidation der Gesellschaft und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen der Gesellschaft an den Landkreis Konstanz, der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Soweit das Liquidationsvermögen der Gesellschaft die Einzahlungen und den gemeinen Wert der Sacheinlagen der Gesellschafter übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Bei Liquidation der Gesellschaft und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen der Gesellschaft an den Landkreis Konstanz, der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Gründungskosten</p> <p>Die Kosten dieses Vertrags, der Handelsregister-anmeldung und Eintragung bis zu einem Betrag von 2.500.-- € trägt die Gesellschaft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Gründungskosten</p> <p>Die Kosten dieses Vertrags, der Handelsregister-anmeldung und Eintragung bis zu einem Betrag von 2.500.-- € trägt die Gesellschaft.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Schlussbestimmungen und Funktionsbezeichnungen</p> <p>(1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.</p> <p>(2) Die Bestimmungen dieses Vertrags sind dahingehend auszulegen, dass möglichst der Bestand der Gesellschaft gesichert ist. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teilbestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Gesellschafter dazu, eine gültige Regelung zu treffen, die der unwirksam gewordenen wirtschaftlich am nächsten kommt.</p> <p>(3) Personal- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Schlussbestimmungen und Funktionsbezeichnungen</p> <p>(1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.</p> <p>(2) Die Bestimmungen dieses Vertrags sind dahingehend auszulegen, dass möglichst der Bestand der Gesellschaft gesichert ist. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teilbestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Gesellschafter dazu, eine gültige Regelung zu treffen, die der unwirksam gewordenen wirtschaftlich am nächsten kommt.</p> <p>(3) Personal- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.</p>	

Anlage 1 – Gegenüberstellung Gesellschaftsvertrag der Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Konstanz gGmbH ALT und NEU (Synopsis)